



**Gebührenkalkulation**  
**der**  
**öffentlichen**  
**Abwasseranlagen**  
**der GEMEINDE NÜMBRECHT**  
**für das Jahr 2023**

## **Allgemeines**

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen.

Gebührensätze werden von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde. Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen.

## **Rechtsgrundlagen**

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt nach den landesrechtlichen Bestimmungen in § 46 Landeswassergesetz (LWG) grundsätzlich den Gemeinden. Nach § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfasst die Wasserbeseitigungspflicht das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Gemäß § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht erhebt die Gemeinde Nümbrecht Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG). Gemäß § 6 des KAG NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Kosten in diesem Sinne sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

In einem Gebiet eines Abwasserverbandes für Abwasseranlagen, welches für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen ist, sieht das LWG in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 eine Differenzierung der Abwasserbeseitigungspflicht vor. Danach obliegt dem Verband (hier: Aggerverband) die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischten Schmutzwasser. Bei der Gemeinde verbleibt lediglich die Aufgabe, das Schmutzwasser zu sammeln, fortzuleiten und an den Verband zu übergeben. Um diesem Tatbestand Rechnung zu tragen, erfolgt eine separate Gebührenermittlung für die Abwasserbeseitigung von Verbandsmitgliedern. Innerhalb dieser Kalkulation werden die bereits vom Verband umgelegten Kosten aus der Kalkulation entnommen, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu verhindern.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden die Ansätze des Haushaltsplans 2023 und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt.

## ***Kostendeckungsprinzip***

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 6 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden 4 Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden 4 Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet. Kostenunterdeckungen, die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen wurden, können in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden. Werden die Gebühren also bereits bei der Gebührenkalkulation nicht kostendeckend festgesetzt, können die dadurch entstandenen Verluste nicht mehr ausgeglichen werden.

## **Gebührenmaßstäbe**

### ***Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung***

Wie in den letzten Jahren wird in der Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

### ***Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung***

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann beim Niederschlagswasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze und Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

## **Kalkulationsgrundlagen**

Die Kostenfaktoren, Maßstabseinheiten und Kalkulationsgrundlagen, die sich nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, unterliegen der Ermessensentscheidung des Gemeinderates.

Für die Gebührenkalkulation 2023 wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Planansätze des Haushaltsplans 2023
- Kalkulation des Betreiberentgelts 2023
- Vorausleistungsbescheid der Aggerverbandsumlage 2022
- Prognostizierte Abschreibungen, Auflösungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens
- Prognostizierte Schmutzwassermenge abgeleitet aus den Wasserverbräuchen 2021
- Die „abflussrelevanten Flächen“ entsprechen den Ermittlungen aus Vorjahren.
- Kalkulatorische Verzinsung  
Die kalkulatorische Verzinsung wird nach der Restwertmethode berechnet.

### **Kalkulationszeitraum**

Die Berechnungen wurden für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2023 durchgeführt.

### **Gebührenkalkulation 2023**

Die Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einheit Abwasser schließt nach einer Rücklagenentnahme i.H.v. 578 € mit einem Gebührenbedarf von 4.306.668 € ab. Davon entfallen 1.746.009 € auf den Bereich Regenwasser und 2.560.659 € auf den Bereich Schmutzwasser.

Aufgrund der geplanten Wasserverbrauchsmenge von 714.502 m<sup>3</sup> sowie den Verteilungsgrößen für Straßen- und Grundstücks-flächen ergeben sich für 2023 folgende Gebührensätze:

Voll- und Teileinleiter	3,62 €/m <sup>3</sup>	(Vorjahr: 3,85 €/m <sup>3</sup> )
Kleininleiter	1,30 €/m <sup>3</sup>	(Vorjahr: 1,26 €/m <sup>3</sup> )
Klärschlamm	2,14 €/m <sup>3</sup>	(Vorjahr: 1,96 €/m <sup>3</sup> )
Straßenentwässerung	0,84 €/m <sup>2</sup>	(Vorjahr: 0,88 €/m <sup>3</sup> )
Grundstücksentwässerung	0,84 €/m <sup>2</sup>	(Vorjahr: 0,88 €/m <sup>3</sup> )

### **Gebührenentwicklung auf Kostenbasis**

Die Gesamtkosten belaufen sich im Jahr 2023 auf 5.110.187 € (Vorjahr 5.259.438 €). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Kostensenkung von ca. 149.251 €, bzw 2,84 %.

Insbesondere wurde der Ansatz der kalkulatorischen Zinsen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 735.000 € (rd. 99 %) verringert. Dies ist Ausfluss der geänderten Rechtsprechung des OVG.

Das OVG NRW hat mit Urteil v. 17.05.2022 seine langjährige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (z. B. öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) teilweise aufgegeben und geändert. Die Gemeinde hat ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der

Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Anschaffungs-/Herstellungswert ist der Preis, den ein Anlagegut gekostet hat. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, den das Anlagegut unter Berücksichtigung der (güterspezifischen) Preissteigerung in der Wiederbeschaffung nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer kosten würde. Die Gemeinde Nümbrecht nimmt eine Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes vor.

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG vom 17.05.2022 ist daher folgendes zu berücksichtigen:

- Der Nominalzinssatz des Fremdkreditgebers (effektiver Jahreszinssatz der Bank) kann ohne Abzug der allgemeinen Geldentwertung angesetzt werden;
- Bei dem Einsatz von Eigenkapital kann nur noch ein 10jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere angesetzt werden (Bezugspunkt: Vorvorjahr des Gebührenerhebungsjahres und dann 10 Jahre zurück);
- Die Emissionsrenditen sind aufzuzaddieren und dann durch 10 Jahre zu teilen); ist eine Emissionsrendite in einem konkreten Jahr negativ, darf diese nicht „gleich null“ gesetzt werden, sondern es erfolgt bei der Addition eine Subtraktion des Minuswertes;
- Die Zinsbasis (= der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden) ist der auf das Jahr berechnete **Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge (= so genanntes Abzugskapital)**.

Daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 nur noch ein Zinssatz von 0,46 % ergeben. Auf der Grundlage der alten Rechtsprechung des OVG NRW betrug der ansetzbare Zinssatz für das Jahr 2022 noch 5,24 % (ohne den Puffer-Zuschlag von 0,5 %), weil ein 50jähriger Durchschnittszinssatz zugrunde gelegt werden durfte.

Die Landesregierung hat im September 2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW in den Landtag eingebracht.

. Hiernach sollen folgende Maßgaben geregelt werden:

- Es kann nach Anschaffungs-/Herstellungswert **oder** Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden (**Wahlrecht**);
- Bei der kalkulatorischen Verzinsung kann bei dem Einsatz von Fremdkapital der durchschnittlichen Fremdkapitalzins angesetzt werden (effektiver Jahreszinssatz – Nominalzinssatz der Bank ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate);
- Bei dem Eigenkapital ist der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier ergibt (ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate); daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz in Höhe von 3,25 % ergeben;
- Es ist eine Sonder-Abschreibung von vorzeitig abgängigen Anlagegütern als außerordentliche Abschreibung zulässig.

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Änderung des KAG NRW noch im Jahr 2022 in Kraft treten könnte, so dass eine Berücksichtigung bei der Gebührenkalkulation 2023 erfolgt.

Die Aggerverbandsumlage sinkt ebenfalls im Verhältnis zum Vorjahr um rd 11.500 €.

Das Betreiberentgelt steigt, aufgrund der Investitions- und Instandhaltungsplanung der Gemeindewerke um ca. 560.000 € € bzw. 49 %.

In den Personalkosten wurden die vereinbarten Tarifsteigerungen berücksichtigt.

Neben der Kostenbasis wurde im Bereich die Auflösung der Baukosten konstant mit 173.000 €, der Anteil der Grundgebühr mit 485.000 € und der Gebührenanteil für Verbandsmitglieder mit 41.600 € als kostenmindernde Bestandteile veranschlagt.

### **Gebührenentwicklung auf Mengengrundlage**

Neben den Kostenveränderungen wird in der Gebührenkalkulation 2023 auch der geplante Frischwasserverbrauch, welcher Grundlage für die Kostenverteilung ist, betrachtet. Dieser wird, aufgrund der Wasserstatistik des Jahres 2021 mit einer Frischwassermenge von 700.502 m<sup>3</sup> (Vorjahr 701.867 m<sup>3</sup>) kalkuliert. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 1.365 m<sup>3</sup> bzw. 0,2 %.